

## **Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 383-(VI.)/2018**

### **Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen (Neufassung)**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 5 und 8 KVG des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 06.09.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der sich in Trägerschaft der Stadt Haldensleben befindlichen Schulräume und Sportstätten sowie des Alsteinklubs in der KulturFabrik und der Jugendherberge, insoweit der Jugendherbergsverband nichts anderes bestimmt.
- (2) Schulräume in den Grundschulen „Erich Kästner“, „Otto Boye“ und „Gebr. Alstein“ im Sinne dieser Satzung sind alle Klassenräume, Pausen- und Mehrzweckräume, Aulen, Schulsporthallen sowie die zur Nutzung notwendigen Nebenräume, Flure, Treppen, Sanitäranlagen und Schulhöfe. Fachkabinette sind von der Benutzung ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind das Waldstadion, das Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, das Parkstadion Hundisburg, die Sportplätze Uthmöden und Süplingen sowie die Sporthallen Zollstraße, Dammühlenweg und Süplingen.
- (4) Das Vereins- und Kommunikationszentrum Alsteinklub ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben und dient der Kultur- und Heimatpflege.
- (5) Die Jugendherberge ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben und dient der Tourismusförderung.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsgrundsätze**

- (1) Die in § 1 bezeichneten Einrichtungen stehen jedem Einwohner und jeder Personenvereinigung, die ihren Sitz in Haldensleben hat, zur Nutzung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Personen oder Personenvereinigungen kann die Nutzung gestattet werden, soweit die jeweilige Einrichtung nicht von Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 für eigene Zwecke vorgemerkt ist oder kurzfristig nicht beansprucht wird.
- (3) Eine rein kommerzielle Benutzung sollte nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn die gemeinnützige kulturelle, sportliche bzw. weiterbildende Funktion der Einrichtungen dadurch nicht behindert wird.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind politische Parteien und Wählervereinigungen, Stiftungen sowie Personen und Personenvereinigungen mit weltanschaulichen oder religiösen Zielstellungen, wenn diese Gegenstand der Nutzung sind sowie private Feierlichkeiten. Wenn sich im Verlauf einer Veranstaltung herausstellt, dass rechts- oder linksextremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, kann diese Veranstaltung abgebrochen werden.

#### **§ 3**

##### **Antrag und Genehmigung**

- (1) Die Nutzung der in § 1 bezeichneten Einrichtungen ist schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten bei der Stadt Haldensleben zu beantragen.
- (2) Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den anstehenden saisonalen Trainings- und Wettkampfbetrieb sind jeweils bis zum Juni für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung wird durch die Stadt in Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungen schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (4) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

## **§ 4**

### **Mögliche Nutzungszeiten**

- (1) Schulräume können auf Grund des regulären Schul- und Hortbetriebs jeweils montags bis freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr überlassen werden.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten ist im Rahmen eines Belegungsplanes täglich von 08.00 (Schulsport ab 07.30) bis 22.00 Uhr möglich. In den genehmigten Benutzungszeiten sind Vor- und Nachbereitungszeiten eingeschlossen.
- (3) Mögliche Nutzungszeiten im Alsteinklub sowie in der Jugendherberge sind in den jeweiligen Verträgen festzulegen.
- (4) Zur Einhaltung des Belegungsplanes bzw. Durchsetzung des Schließplanes ist die Benutzung rechtzeitig zu beenden.
- (5) Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen in Sachsen-Anhalt ist die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten nicht gestattet. Wettkampfbedingte und trainingsbedingte Ausnahmen ergeben sich ausschließlich für die Sportstättennutzung.

## **§ 5**

### **Umfang der Benutzung**

- (1) Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Das zu den Einrichtungen gehörende Inventar bzw. auch Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mit überlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln sowie technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die überlassene Einrichtung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und ggf. sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich zu melden.
- (4) Die benutzten Einrichtungen sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (5) Werden durch übermäßige Verschmutzungen zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich, können dem Benutzer ganz oder teilweise die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

## **§ 6**

### **Sonstige Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat der Stadt bei Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (2) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Haus- bzw. Benutzerordnung und hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die überlassenen Einrichtungen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Haldensleben überlässt dem Benutzer die Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 5 Abs. 3 unverzüglich angezeigt wurden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Haldensleben von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Haldensleben und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Haldensleben sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Der

Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Die Haftung der Stadt Haldensleben als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Haldensleben an den Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

## **§ 8**

### **Pflicht zur Zahlung von Entgelten**

- (1) Die Benutzung von in § 1 bezeichneten Einrichtungen ist entgeltpflichtig.
- (2) Für die Nutzung dieser Einrichtungen werden Entgelte nach dieser Satzung gemäß dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Werden mehrere entgeltpflichtige Einrichtungen bzw. Räume genutzt, so ist für jede Nutzung ein Entgelt zu erheben. Die Entgeltspflicht besteht auch für mit überlassene Umkleide-, Wasch-, Dusch- und Toilettenräume.  
Bei vorhandenen Münzautomaten in den Sanitäranlagen ist die Benutzung der Duschen nicht im Entgelt enthalten.
- (4) Für Übernachtung und Verpflegung in der Jugendherberge gelten die in der Preisrichtlinie des Deutschen Landesverbandes für Jugendherbergen Sachsen-Anhalt e.V. festgelegten Entgelte inklusive Rabatt- und Zuschlagsregelungen.
- (5) Die in den Entgelten enthaltenen Betriebskosten schließen durch den Nutzer aufkommende Internet- und Telefonkosten nicht mit ein und müssen ggf. gesondert abgerechnet werden.

## **§ 9**

### **Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Benutzer der in § 1 bezeichneten Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Entstehung der Entgeltspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Entgeltentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 11**

### **Freistellung von Entgelten**

- (1) Die Benutzung von Sportstätten bzw. Schulsporthallen und Anlagen ist für Kindereinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben, eingetragene Sportvereine der Stadt Haldensleben mit einer Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung, sowie für außerschulische Maßnahmen der Jugendsozialarbeit der Stadt Haldensleben entgeltfrei. Dies gilt nicht für die Benutzung der Duschen, wenn Münzautomaten vorhanden sind.
- (2) a) Der Verein KulturHeimat e.V., der Verein für Städtepartnerschaften und internationale Begegnungen e.V. sowie der Förderverein Freunde der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben e.V. dürfen die Räume des Alsteinklubs entgeltfrei nutzen. Nicht öffentliche Vereinstätigkeiten sind in der regulären Öffnungszeiten abzuhalten.  
b) Besuchergruppen der Jugendherberge dürfen die Räume des Alsteinklubs nach Anmeldung und Abschluss eines Nutzungsvertrages während der Öffnungszeiten kostenlos nutzen.  
c) Von der Erhebung des Entgeltes sowie von festgelegten Regelungen kann auf Antrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden.  
d) Von der Erhebung des Entgeltes für die kindgerechte Stadtführung (Rollirunde) sind Schulen aus dem Landkreis Börde befreit, die die Stadtführung für pädagogische Zwecke nutzen, indem sie die Kreisstadt Haldensleben im Rahmen des Sachkundeunterrichtes besichtigen.

**12**  
**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen vom 03.12.2009 in der Fassung vom 10.03.2016 außer Kraft.

Haldensleben, 06.09.2018

-----  
Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin

## Verzeichnis über zu erhebende Entgelte

Bei den nachfolgend aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttobeträge, die die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten, wenn die Einrichtung umsatzsteuerpflichtig ist.

### 1. Entgelte im Alsteinklub in der KulturFabrik

#### a) Nutzung durch gemeinnützige Vereine

<u>Erdgeschoss</u>	
Foyer	26,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 1	26,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 2	26,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 1 und 2 (86 m <sup>2</sup> )	51,00 € / Tag
Foyer, Veranstaltungsräume 1 und 2	77,00 € / Tag
Räume „Jugendtreff“	77,00 € / Tag

<u>obere Etage</u>	
Veranstaltungsraum 3	39,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 4	39,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 3 und 4 (145 m <sup>2</sup> )	77,00 € / Tag

<u>Dachgeschoss</u>	154,00 € / Tag
---------------------	----------------

#### b) Fremdvermietung / Kommerzielle Nutzung

<u>Erdgeschoss</u>	<u>Mo –Do</u>	<u>Fr - So</u>	<u>alte Satzung</u>
Foyer	60,00 € / Tag	75,00 € / Tag	51,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 1	60,00 € / Tag	75,00 € / Tag	51,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 2	60,00 € / Tag	75,00 € / Tag	51,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 1 und 2 (86 m <sup>2</sup> )	120,00 € / Tag	150,00 € / Tag	102,00 € / Tag
Foyer, Veranstaltungsräume 1 und 2	180,00 € / Tag	210,00 € / Tag	153,00 € / Tag
Räume „Jugendtreff“	185,00 € / Tag	200,00 € / Tag	153,00 € / Tag

<u>obere Etage</u>			
Veranstaltungsraum 3	90,00 € / Tag	110,00 € / Tag	77,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 4	90,00 € / Tag	110,00 € / Tag	77,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 3 und 4 (145 m <sup>2</sup> )	180,00 € / Tag	210,00 € / Tag	153,00 € / Tag

<u>Dachgeschoss</u>	360,00 € / Tag	390,00 € / Tag	307,00 € / Tag
---------------------	----------------	----------------	----------------

c) Im Entgelt enthalten sind: Reinigungskosten, vorhandene Technik (Licht, Ton, Beamer, Leinwand, Overheadprojektor), Techniker, Einlasspersonal, Betriebskosten und Kartenvorverkauf.

d) Bei Nutzung der Räumlichkeiten ab 5 Tagen kann eine Ermäßigung von 60 % gewährt werden.

e) Stadtführung für Kinder: Rollirunde: 15,00 € / Gruppe (Mindestteilnehmerzahl 8 Personen)

## 2. Entgelte in der Jugendherberge

- a) Essenlieferung außer Haus 0,80 € / Portion
- b) Übernachtung auf dem Campingplatz  
- im eigenen Zelt 5,00 € / Tag / Person  
Die An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag, sofern die Anreise nicht vor 14 Uhr oder die Abreise nicht nach 10 Uhr erfolgt.
- c) Benutzung des Kleinbusses  
- Nach der Benutzung ist verbrauchter Kraftstoff nachzutanken.  
- Abnutzungspauschale 0,30 € / km  
- Nichtnutzung trotz Reservierung 10,00 €  
- Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe 10,00 € (zuzüglich Begleichung einer nicht erfolgten Betankung)  
- Gepäcktransfer für Gästegruppen der JH 0,50 € / Tour / Person  
Der Kleinbus darf nur durch berechnigte Mitarbeiter / Stadträte der Stadt Haldensleben und nur zu dienstlichen Zwecken gemäß DA zur Nutzung von Dienstfahrzeugen geführt werden.
- d) Benutzung der/s Schlauchboote/s  
- Gruppen ab 10 Personen 3,50 € / Tag / Person  
(nur für Übernachtungsgäste)
- e) Programmbausteine Kategorie 1 für Gruppen der JH pro Person 3,50 €  
Programmbausteine Kategorie 2 für Gruppen der JH pro Person 2,00 €
- f) Zusätzliche Benutzung der Gästeküche durch Übernachtungsgäste  
- Geschirrnutzung 1,00 € / Tag / Person  
- Grillplatz 1,00 € / Tag / Person  
Die An- und Abreisetage gelten als ein Tag, sofern nur jeweils eine Mahlzeit eingenommen wird.
- g) Benutzung durch Gäste ohne Übernachtung  
- Grillplatz 1,00 € / Tag / Person  
(bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)  
3,00 € / Tag / Person  
(ab der Vollendung des 18. Lebensjahres)  
- Schulungsraum 40,00 € / Tag  
- Speiseraum und Gästeküche 60,00 € / Tag  
- Schulungs-, Speiseraum, Gästeküche 100,00 € / Tag
- h) Benutzung Schlafhöhle  
Junior-Mitglieder 15,00 € / Nacht  
27 plus-Mitglieder 18,00 € / Nacht  
Gruppe bis 7 Personen 60,00 € / Nacht

## 3. Entgelte in den Sportstätten

### 3.1. Waldstadion

- a) Stadion  
- ohne Flutlichtbenutzung 30,00 € / Stunde  
- mit Flutlichtbenutzung 40,00 € / Stunde
- b) Kunstrasenspielfeld  
- ohne Flutlichtbenutzung 20,00 € / Stunde  
- mit Flutlichtbenutzung 30,00 € / Stunde
- c) Trainingsfeld für Leichtathletik oder Fußball  
- ohne Flutlichtbenutzung 20,00 € / Stunde

- mit Flutlichtbenutzung 30,00 € / Stunde
- d) Mehrzweckspielfeld für Handball, Volleyball, Basketball, Tennis 15,00 € / Stunde
- e) Kegelbahn
  - zwei Bahnen 20,00 € / Stunde
  - vier Bahnen 30,00 € / Stunde
- f) Vereinsraum + Teeküche 20,00 € / Stunde

### 3.2. Sportplätze

- a) Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion
  - ohne Flutlichtbenutzung 10,00 € / Stunde
  - mit Flutlichtbenutzung 15,00 € / Stunde
- b) Parkstadion Hundisburg
  - ohne Flutlichtbenutzung 10,00 € / Stunde
  - mit Flutlichtbenutzung 15,00 € / Stunde
- c) Sportplatz Uthmöden
  - ohne Flutlichtbenutzung 10,00 € / Stunde
  - mit Flutlichtbenutzung 15,00 € / Stunde
- d) Sportplatz Süplingen
  - ohne Flutlichtbenutzung 10,00 € / Stunde
  - mit Flutlichtbenutzung 15,00 € / Stunde
  - Vereinsraum 15,00 € / Stunde

### 3.3. Sporthalle Zollstraße

- a) Sporthalle (*Montag bis Freitag*) 20,00 € / Stunde *Wegfall*
  - ab vier Tage / Woche 15,00 € / Stunde
- b) Vereinsraum 15,00 € / Stunde
- c) Sporthalle und Vereinsraum 30,00 € / Stunde
- d) Duschen bei vorhandenen Münzautomaten 0,50 € / Person

### 3.4. Sporthalle Dammühlenweg

- a) Sporthalle 18,00 € / Stunde
  - ab vier Tage / Woche 15,00 € / Stunde
- b) Vereinsraum 9,00 € / Stunde
- c) Sporthalle und Vereinsraum 24,00 € / Stunde

### 3.5. Sporthalle Süplingen

- a) Sporthalle
  - Montag bis Freitag 20,00 € / Stunde
  - Samstag und Sonntag 150,00 € / bis 5 Stunden
  - 200,00 € / über 5 Stunden

#### 4. Entgelte in Schulräumen

a) Sporthalle	18,00 € / Stunde
- ab vier Tage / Woche	15,00 € / Stunde
b) Klassenraum	
- bis 50 qm	10,00 € / Stunde
- ab 50 qm	15,00 € / Stunde
c) Aula	26,00 € / Stunde
d) Gymnastikraum - GS „Otto Boye“	8,00 € / Stunde
e) Atrium - GS „Erich Kästner“	30,00 € / Stunde
f) Küche + Cafeteria - GS „Erich Kästner“	30,00 € / Stunde
g) Duschen bei vorhandenen Münzautomaten	0,50 € / Person